

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Geschäftsbereich Zulassung/Sicherstellung
Team Sicherstellungsverfahren
Sundgaullee 27
79114 Freiburg

Absender/Stempel

Team Sicherstellungsverfahren | weiterbildung@kvbawue.de

Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Psychotherapeuten in Ausbildung

aufgrund der derzeit geltenden Richtlinien der KV Baden-Württemberg

!!Hinweise zur Bearbeitung!!

Bitte speichern Sie sich diesen Antrag auf Ihrem Computer ab und füllen ihn anschließend am Computer aus. Das dient nicht nur der besseren Lesbarkeit, sondern Sie erhalten zudem weitere Ausfüllhinweise.

Um eine Bearbeitung seitens der KVBW gewährleisten zu können und diese nicht zu verzögern, bitten wir Sie darum, den Antrag vollständig auszufüllen und alle erforderlichen Unterlagen dem Antrag beizulegen. Bitte reichen Sie den Antrag per Post ODER über weiterbildung@kvbawue.de ein und sehen Sie bitte von doppelten Übermittlungen ab. Diese können zu Verzögerungen bei der Bearbeitung führen.

Bitte beachten Sie auch, dass eine rückwirkende Genehmigungserteilung nicht möglich ist.

Checkliste

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bescheinigung der Ausbildungsstätte über den Beginn der Ausbildung des Psychotherapeuten in Ausbildung und dessen Ausbildungsstand (in Kopie)
- Kooperationsvereinbarung zwischen Ausbildungsstätte und Antragsteller oder eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Antragsteller (in Kopie)

während der praktischen Ausbildung als Psychotherapeut in Ausbildung im Bereich gemäß § 4 PsychTh-APrV bzw. § 4 KJPsychTh-APrV:

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen
- Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Verhaltenstherapie bei Erwachsenen
- Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen
- Systemische Therapie bei Erwachsenen

während der praktischen Tätigkeit als Psychotherapeut in Ausbildung gemäß § 8 PsychThG, § 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV

Hinweis:

Die Assistentengenehmigung kann nur für dasjenige Verfahren, nach den Psychotherapie-Richtlinien erteilt werden, für welches der Psychotherapeut auch über eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung verfügt.

Die Tätigkeit darf allein dem Zweck der Ausbildung und nicht zu meiner persönlichen Entlastung oder Praxisvergrößerung dienen. Ein vorzeitiges Ausscheiden des Psychotherapeuten in Ausbildung ist der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Praxisinhabers/Ärztlichen Leiters

Datenschutzhinweis für den Ausbildungsassistenten:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg nach § 285 Abs. 1 SGB V die vorstehenden Daten zu meiner Person erhebt, speichert und entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags verarbeitet.

Ort, Datum

Unterschrift des Assistenten